

**Volksbank Nottuln eG**

## **Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung**

Stand: 27.08.2026 (Version 9)

### **I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie**

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter [Nachhaltigkeitsleitbild - Volksbank Nottuln eG](#) abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

### **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Die Bank hat die Vermögensverwaltung der Produkte MeinInvest, VermögenPlus auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategie bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgenden Link veröffentlicht:

[Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen bei der Fondsvermögensverwaltung \(Union Investment\) - Volksbank Nottuln eG](#)

...

### III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrags für die Genossenschaftsbanken. Eine Verknüpfung der Vergütung bzw. variabler Bestandteile der Vergütung mit der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 erfolgt nicht. Die Vergütungspolitik steht jedoch im Einklang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Sie ist so ausgestaltet, dass keine Anreize geschaffen werden, Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen oder zu erhöhen.

#### Änderungshistorie:

| Datum      | betroffene Abschnitte                                                                                                                                                                              | Erläuterung                                                                               |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27.08.2026 | II. 1 u 2: Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene, Produktebene, III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, Anhang Mindestausschlüsse | Löschung der Abschnitte II.1 und II.2., III und Anhang Mindestausschlüsse                 |
| 30.06.2026 | Änderungen und Aktualisierungen im Abschnitten II                                                                                                                                                  | Änderung des Links durch Union Investment                                                 |
| 01.06.2026 | III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik                                                                                                                                                         | Aktualisierung, wie die Bank mit der Vergütung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken umgeht |
| 11.08.2025 | Versionsdatum                                                                                                                                                                                      | Anpassung Versionsdatum und Versionshistorie                                              |
| 13.12.2024 | Anhang zu Mindestausschlüssen                                                                                                                                                                      | Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards                                           |
| 01.09.2023 | Änderungen und Aktualisierungen in den Abschnitten I und II                                                                                                                                        | Öffnungsklausel aufgrund von Sonderfällen; Aktualisierung der Links                       |
| 30.12.2022 | Änderungen in allen Abschnitten                                                                                                                                                                    | Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung                                      |

...

| <b>Datum</b> | <b>betroffene Abschnitte</b>       | <b>Erläuterung</b>                                   |
|--------------|------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 02.08.2022   | Anhang zu Mindestaus-<br>schlüssen | Änderung des in Bezug ge-<br>nommenen Marktstandards |
| 10.03.2021   | Erstveröffentlichung               | /                                                    |